

EU-KONFORMITÄTSERKLÄRUNG

für Verpackungen gemäß Artikel 39 und Anhang VIII der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR)

1. Eindeutige Kennung der Verpackung

Dokumentnummer	riva-PPWR-12-08-2026-V001
Version / Ausgabedatum	Version 1.0 / 12.08.2026
Erfasste Verpackungen	Siehe Anlage 1 (Verpackungsverzeichnis) – jede Verpackungsart ist dort über Artikel-, Modell- bzw. Chargennummer eindeutig identifiziert. Diese Erklärung gilt als Sammelerklärung für die dort aufgeführten Verpackungsarten.

2. Name und Anschrift des Erzeugers

Erzeuger	riva Systemtechnik GmbH
Anschrift	Brunnenstraße 29, 78554 Aldingen, Deutschland
Kontakt	Tel. +49 7424 90140-18 · info@riva-systemtechnik.de
Registereintrag	Amtsgericht Stuttgart, HRB 730020
USt-IdNr.	DE813267681
Bevollmächtigter	Nicht benannt (Artikel 17 Verordnung (EU) 2025/40)

Erzeuger im Sinne von Artikel 3 Nummer 13 der Verordnung (EU) 2025/40 ist die riva Systemtechnik GmbH, da sie die genannten Verpackungen unter eigenem Namen und eigener Marke („riva“, „riva Filter“, „rivaALVA“) herstellt oder herstellen lässt und in der Europäischen Union in Verkehr bringt.

3. Verantwortung für die Ausstellung

Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Erzeuger, die riva Systemtechnik GmbH.

4. Gegenstand der Erklärung

Gegenstand dieser Erklärung sind die Verkaufs-, Um- und Versandverpackungen, die die riva Systemtechnik GmbH für ihre Trinkwasserfilter, Duschfilter, Filtergehäuse, Filterkartuschen und Zubehörteile in der Europäischen Union in Verkehr bringt:

Verpackungsart	Beschreibung	Hauptmaterial
Verkaufsverpackung	Faltschachtel für Filter-Sets, Filtergehäuse und Ersatzkartuschen, unbeschichtet bzw. mit wasserbasierter Bedruckung	Karton / Wellpappe
Produktschutzbeutel	Beutel bzw. Folienhülle zum Schutz von Kartuschen und Kleinteilen	PE-Folie
Polstermaterial	Formteile, Polsterpapier bzw. Wabenpapier zur Ladungssicherung	Papier / Karton
Versandverpackung	Wellpappkartons für den Versand an Handel und Endkunden	Wellpappe
Etiketten und Klebeband	Produkt- und Versandetiketten, Verschlussklebeband	Papier / Kunststoff

Die vollständige Zuordnung zu Artikelnummern, Materialschichten und Gewichten ist in Anlage 1 sowie in der technischen Dokumentation nach Anhang VII enthalten.

5. Konformitätserklärung

Der oben beschriebene Gegenstand der Erklärung erfüllt die einschlägigen Anforderungen der Artikel 5 bis 12 der Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass einzelne Bestimmungen der Artikel 5 bis 12 gemäß den in der Verordnung vorgesehenen Übergangsregelungen sowie den noch zu erlassenden delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten erst zu einem späteren Zeitpunkt Anwendung finden. Die Erklärung bezieht sich auf die zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens bereits anwendbaren Anforderungen:

Anforderung	Anwendbar ab	Status
Artikel 5 – Anforderungen an Stoffe in Verpackungen (Schwermetallgrenzwerte, PFAS-Grenzwerte bei Lebensmittelkontakt)	12.08.2026	Erfüllt – belegt durch Lieferantenerklärungen und technische Dokumentation
Artikel 10 Absatz 2 – keine doppelten Wandungen, falschen Böden oder unnötigen Schichten; kein lediglich vergrößertes wahrgenommenes Volumen	12.08.2026	Erfüllt

Anforderung	Anwendbar ab	Status
Artikel 11 – Anforderungen an wiederverwendbare Verpackungen	12.08.2026	Nicht einschlägig – es werden keine Verpackungen als wiederverwendbar in Verkehr gebracht
Artikel 9 Absatz 1 – Kompostierbarkeit bestimmter Verpackungen	ab 12.02.2028	Noch nicht anwendbar
Artikel 12 – Kennzeichnung von Verpackungen (Materialzusammensetzung, Sortierhinweise)	ab 12.08.2028	Noch nicht anwendbar; Vorbereitung läuft
Artikel 6 – Recyclingfähigkeit / Design for Recycling	ab 01.01.2030	Noch nicht anwendbar
Artikel 7 – Mindestrezyklatanteil in Kunststoffverpackungen	ab 01.01.2030	Noch nicht anwendbar
Artikel 10 Absatz 1 – Minimierung von Gewicht und Volumen	ab 01.01.2030	Noch nicht anwendbar

Weitere angewandte Rechtsvorschriften der Union bzw. nationale Vorschriften:

- Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (soweit einschlägig)
- Verordnung (EU) Nr. 10/2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff (soweit einschlägig)
- Verpackungsgesetz (VerpackG) – Registrierung im Verpackungsregister LUCID **DE2305377926868**.

6. Angewandte Normen und technische Spezifikationen

Zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Erklärung liegen für die Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 keine im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten harmonisierten Normen und keine gemeinsamen technischen Spezifikationen vor. Die Konformitätsbewertung stützt sich daher auf folgende Grundlagen:

- Technische Dokumentation nach Anhang VII der Verordnung (EU) 2025/40
- Materialspezifikationen und schriftliche Konformitätserklärungen der Verpackungslieferanten
- DIN EN 13428 (Vermeidung durch Verringerung an der Quelle) und DIN EN 13432, soweit anwendbar
- Analysenberichte zu Schwermetallgehalten gemäß Artikel 5 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang I.

7. Notifizierte Stelle

Nicht zutreffend. Das Konformitätsbewertungsverfahren erfolgt nach Modul A (interne Fertigungskontrolle) gemäß Artikel 38 in Verbindung mit Anhang VII der Verordnung (EU) 2025/40. Die Einschaltung einer notifizierten Stelle ist hierfür nicht vorgesehen.

8. Zusätzliche Angaben

Die technische Dokumentation nach Anhang VII sowie diese Konformitätserklärung werden gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2025/40 für die Dauer von fünf Jahren ab dem Inverkehrbringen der jeweiligen Einwegverpackung aufbewahrt und den zuständigen Marktüberwachungsbehörden auf begründetes Verlangen innerhalb von zehn Tagen vorgelegt. Die Erklärung wird bei Änderungen der Gestaltung, der Materialien, der Lieferkette oder der zugrunde gelegten Rechtsvorschriften unverzüglich überprüft und auf dem neuesten Stand gehalten.

Unterzeichnet für und im Namen der riva Systemtechnik GmbH:

Ort, Datum	<i>Aldingen, 12.08.2026</i>
Name	<i>Robert Rist</i>
Funktion	<i>Geschäftsführer</i>
Unterschrift	

Anlage 1 – Verpackungsverzeichnis

Jede Verpackungsart muss eindeutig identifizierbar sein (Anhang VIII Nummer 1). Bitte je Zeile eine Verpackungsart erfassen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung / Artikel-Nr.	Verpackungsart / Druck	Material(schichten)	Gewicht (g)
1	Versandkarton mit weißem riva Aufdruck	Wellpappe, 1/0-farbig	2-wellig	
2	Faltschachtel mit Automatikboden für Ersatzkartuschen klein 47 × 47 × 84 mm	„Jadeboard“ braun/braun, 4/0-farbig	1, 350 g/m² Vollkarton	
3	Faltschachtel mit Automatikboden für Ersatzkartuschen groß 62 × 62 × 110 mm	Naturkarton „Jadeboard“ braun/braun, 4/0-farbig	1, 350 g/m² Vollkarton	
4	Faltschachteln mit Automatikboden für Filtergehäuse	Naturkarton „Jadeboard“ braun/braun, 4/0-farbig	1, 350 g/m² Vollkarton	
5	Faltschachteln weiß für Filterkartuschen Multi / bzw. weites Zubehör 62 × 62 × 110 mm	Chromkarton, weiß, 4/0-farbig	1, 350 g/m² GC1 Chromokarton	
6	Faltschachteln mit Automatikboden für Filtergehäuse SLIM 62 mm x 62 mm x 114 mm	Naturkarton „Jadeboard“ braun/braun, 4/0-farbig	1, 350 g/m² Vollkarton	
7	Faltschachteln mit Automatikboden für Filtergehäuse Vario 70 mm x 70 mm x 120 mm	Naturkarton „Jadeboard“ braun/braun, 4/0-farbig	1, 350 g/m² Vollkarton	
8	Klappdeckelschachteln zum Krempeln mit 2 Inlays. ALVA-S 166 mm x 153 mm x 68 mm	Naturkarton „Jadeboard“ braun/braun, 4/0-farbig	1, 350 g/m²	
9	Inlay für Klappkarton rivaALVA-S Wasserhahnfilter	1.20B B-Wellpappe beidseitig braun, ohne Druck	B-Wellpappe	

Lfd. Nr.	Bezeichnung / Artikel-Nr.	Verpackungsart / Druck	Material(schichten)	Gewicht (g)
10	Karton für Trinkwasserfilterflasche PURA	Chromkarton, weiß,	1	
11	Karton für Wasserwirbler Enya / Yuna	Chromkarton, weiß,	1	
12	Füllmaterial, Schrenzpapier	Altpapier	1	
13	Versandaufkleber	Papier mit Haftkleber	1	
14	Runde Haftetiketten Papier, Produktbezeichnung / Verpackungssiegel	Papier mit Haftkleber	1	
15	Gelbe Kartuschen, Banderolenaufkleber	Papier mit Haftkleber	1	
16	Verpackungs-Klebeband	Papier mit Haftkleber	1	

Hinweise zur Verwendung

- Die Erklärung darf frühestens mit Geltungsbeginn der Verordnung am 12. August 2026 datiert werden.
- Für den Vertrieb in weiteren Mitgliedstaaten ist die Erklärung in der jeweils vorgeschriebenen Sprache vorzuhalten (Artikel 39 Absatz 2).